



LBV

Positionspapier

WINDENERGIE



Position des LBV zum weiteren Ausbau der Windenergie (Stand 01-2022)

Präambel

Der von der Bundesregierung beschlossene Ausstieg aus der Atomenergie und den fossilen Energieträgern sowie die Umsetzung der Pariser Klimaschutzziele werden vom Landesbund für Vogelschutz (LBV) begrüßt. Der schnelle Klimawandel stellt mittel- bis langfristig eine ernstzunehmende Gefährdung auch der heimischen Arten dar, die auch einer Reihe von Vogelarten in Deutschland zum Verhängnis werden könnte. Gleichzeitig hat sich herausgestellt, dass auch die Gegenstrategien und Anpassungen an den Klimawandel teils erhebliche Auswirkungen auf viele Arten haben können, insbesondere der Übergang zu alternativen Energiequellen.

Um beide genannten Gefährdungen angemessen zu berücksichtigen, setzt sich der LBV für eine „naturverträgliche Energiewende“ ein, bei der es gelingen muss, sowohl eine Energieversorgung aus erneuerbaren Energien zu erreichen, als auch den Artenschutz zu gewährleisten. Maßnahmen zu Klima- und Artenschutz müssen daher bei allen künftigen Bemühungen eine Einheit bilden! Nur dann kann tatsächlich von Nachhaltigkeit ausgegangen werden. Bei einem Ausbau der regenerativen Energien fordert der LBV, dass die Berücksichtigung und der Schutz der Vogelwelt stellvertretend für die Artenvielfalt insgesamt eine herausragende Rolle spielen.

Die Energiewende erfordert unter dem absoluten Vorrang von Effizienzsteigerung und Einsparung besondere Anstrengungen - nicht nur bei der Gewinnung von Energie, sondern auch in den Themenfeldern Verkehr, Wärmedämmung von Gebäuden, industrielle Produktion und Landwirtschaft. Besonders große Anstrengungen müssen zum Schutz und zur Inwertsetzung natürlicher CO₂-Senken unternommen werden. Die enormen Senken-Potentiale von Feuchtgebieten/-wiesen, Mooren, älteren Laub- und Mischwäldern sowie humosen Böden müssen viel stärker genutzt werden als bisher, vor allem durch eine Optimierung des Wasserhaushaltes und eine angepasste Nutzung (bis hin zur „Nicht-Nutzung“ von Wäldern, „Urwald“ aus zweiter Hand). Dies würde nicht nur dem Klimaschutz dienen, sondern auch deren Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten stärken. Der Artenschutz wirkt insofern nicht, wie vielfach in der öffentlichen Diskussion zugespitzt darstellt, vornehmlich als Hemmnis der Energiewende, sondern kann positive Entwicklungen fördern und gleichzeitig davon profitieren.

Bei der regenerativen Energiegewinnung kommt neben Photovoltaik, Biomasse, Geothermie und Wasserkraft insbesondere der Windkraft eine wichtige Rolle zu. Ziel ist es, auch mit Hilfe der Windenergie die CO₂-Reduktionsziele des Pariser Abkommens einzuhalten (nach wiss. Prognosen müssen etwa 40% unseres Energiebedarfs aus Windkraft gewonnen werden [Holler et al. 2021]), ohne dabei die internationalen Ziele des Artenschutzes zu gefährden. Um eine effiziente, nachhaltige und naturverträgliche Umsetzung der Windkraftausbauziele auf nationaler Ebene zu gewährleisten, sind politische Rahmenbedingungen nötig, die die Einhaltung des europäischen Gesetzrahmens, insbesondere der NATURA-2000-Vorgaben auf allen behördlichen (Entscheidungs-)Ebenen sicherstellen. Es bedarf einer überregionalen Betrachtung der Situation, die die verschiedenen von der Windkraft tangierten Belange sachgerecht berücksichtigt. Dabei ist nicht nur das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse zu berücksichtigen, sondern auch der Verlust bzw. die Entwertung von Lebensräumen sowie Barrierewirkungen und andere Einflüsse. Dazu gehören z.B. mögliche sekundäre Effekte wie geänderte Prädationsverhält-

nisse durch die Wegeerschließung oder Flächenverlust für Gänse, Schwäne und Kraniche mit dem Ergebnis vermehrter Fraßschäden auf den verbleibenden Flächen. Die kollisionsbedingte Mortalität von einigen langlebigen Vogel- und Fledermausarten hat aus populationsbiologischer Sicht bereits ein kritisches Ausmaß erreicht, denn diese Arten weisen meist geringe Reproduktionsraten auf.

Der LBV lehnt eine Aufweichung des geltenden europäischen und nationalen Artenschutzrechts zugunsten eines schnelleren Ausbaus der Windenergie ebenso strikt ab, wie eine Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten von Verbänden in den Genehmigungsverfahren. Änderungen des EU-Rechts hätten drastische und zum Teil schwer vorhersehbare negative Auswirkungen auf viele andere Aspekte des Artenschutzes und sind deshalb klar abzulehnen. Stattdessen muss und kann eine Lösung des Konfliktes zwischen Artenschutz und Windenergieausbau innerhalb des geltenden Artenschutzrechts gefunden werden.

Positionen und Forderungen des LBV

1. Als windkraftsensible Vogelarten sind mindestens die im „Helgoländer Papier“¹ gelisteten Arten anzusehen. Die kollisionsgefährdeten Fledermausarten sind in Anhang 6 des Bayerischen Winderlass aufgeführt.
2. Für die Vermeidung von Artenschutzkonflikten bei der Planung von WKA hat die sorgfältige Standortwahl eine zentrale Bedeutung. Trotz aller Bemühungen um andere konfliktmindernde Maßnahmen ist dies internationaler Konsens.
3. Dabei sind nach geltendem Recht im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung die Risiken für die potenziell betroffenen Arten individuenbezogen zu bewerten. Nur im Falle der Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG ist die mögliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands (EHZ) der betroffenen Population zu berücksichtigen. Gemäß EuGH-Rechtsprechung darf eine Ausnahmegegenehmigung den EHZ nicht nur nicht verschlechtern, sondern auch das Erreichen eines günstigen EHZ nicht behindern. Als Voraussetzung dafür fordert der LBV eine einheitliche fachlich valide Definition des „Günstigen Erhaltungszustands von Populationen“, die auf regionaler, nationaler und EU-Ebene anwendbar ist. Fachlicher Ausgangspunkt dieser Diskussion sollte der bestehende Methodenvorschlag zur Definition und Ermittlung des günstigen EHZ durch das dafür von der EU-Kommission beauftragte Fachkonsortium sein.²
4. Die 10 H-Regel schränkt den Ausbau der Windenergie stark ein und muss zugunsten fachlich nachvollziehbarer Abstandsregelungen abgeschafft werden.
5. Bei der Einzelfallplanung von WKA sind aus Sicht des Vogelschutzes die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW („Helgoländer Papier“) als aktuelle Fachkonvention anzuwenden. Es gibt bisher keine fachlich besser begründeten Alternativen. Jegliche Aktualisierung dieser Bewertungsgrundlage für das signifikant erhöhte Tötungsrisiko muss fachlich mindestens so gut begründet sein wie das Helgoländer Papier. Politisch oder wirtschaftlich motivierte Verringerungen fachlich begründeter Abstände sind abzulehnen.

¹ ¹ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). Ber. Vogelschutz 51: 15–42.

² ² Bijlsma et al. (2018): Defining and applying the concept of Favourable Reference Values for species and habitats under the EU Birds and Habitats Directives. Verfügbar unter <https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/platform/documents/TechnicalReport-FRVs%20October2018.pdf>

6. Wichtigstes Mittel zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf windenergiesensible Vogel- und andere Tierarten ist die regionalplanerische Festlegung von Windkraft-Konzentrationsgebieten. Bei deren Abgrenzung sind die Belange des Arten- und Naturschutzes von vornherein prioritär zu berücksichtigen. Alle außerhalb dieser Gebiete liegenden Flächen sind grundsätzlich von WKA freizuhalten. Aus Artenschutzsicht ist eine möglichst starke Konzentration von Windrädern an wenigen konfliktarmen Standorten ungleich besser als eine große Streuung kleinerer Windparks oder gar Einzelanlagen. So kann auch der Aspekt des Landschaftsschutzes angemessen berücksichtigt werden.

Da angesichts der derzeit eingeschränkten Planungsmöglichkeiten an den wenigen verbliebenen potenziellen WKA-Standorten immer wieder Konflikte in Bezug zum Artenschutz aufkommen, fordert der LBV, auch andere Aspekte, die die Planungsfreiheiten einschränken, kritisch zu hinterfragen, z.B. die Zonen, die aus Gründen der Flugsicherheit oder militärischer Belange ausgespart bleiben.

7. Von der Windkraft sind aus Sicht des Vogel- und Fledermausschutzes folgende Gebiete auszuschließen:
- Nationalparke, Naturschutz- und Natura 2000-Schutzgebiete inkl. der sich aus den NATURA-2000-Richtlinien und den Abstandsempfehlungen der LAG-VSW ergebenden Puffer. Diese Schutzgebiete stellen die prädestinierten Vorrangflächen für den Vogelschutz dar.
 - Großräumige Dichtezentren windkraftsensibler Vogelarten inklusive für den Vogelzug bedeutsame Räume (Zugkorridore, Rastgebiete) und Vernetzungskorridore, letztere insbesondere für Arten, die Metapopulationen bilden, wie Großtrappe oder Raufußhühner. Diese Gebiete haben eine Schlüsselfunktion für die Populationsdynamik gefährdeter Arten.
 - Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollten grundsätzlich von WKAs freigehalten werden
8. Bei der Planung einer WKA außerhalb der Eignungszonen muss belegt werden, dass das Tötungsrisiko an einem geplanten Standort für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird! Es darf nicht zu einer Umkehr der Beweislast kommen! Dafür wird die Einführung eines nachvollziehbaren Maßstabs (bundes- oder landesweit) empfohlen, um Willkür bei der Bewertung der Signifikanz des Tötungsrisikos zu vermeiden.
9. WKA bzw. Windparks werden stets als Einzelfall überprüft. Je mehr WKA oder Einzelanlagen es aber in einer Region gibt, umso mehr sind dort ggf. flächig verbreitete Arten (z.B. Rotmilan) oder Zugrouten durch Summationseffekte auch mit anderen Risikofaktoren betroffen, die in der Regelprüfung nicht berücksichtigt werden. Diese können durch zusätzliche Schlagopfer in benachbarten Windparks oder in Kombination mit Verlusten an Freileitungen und Straßen entstehen. Auch die Verknappung von Nahrungsflächen und Brutplätzen oder der geringere Bruterfolg neu verpaarter Vögel nach Kollisionsverlusten tragen zu kumulativen Wirkungen bei. Ebenso sind Fledermäuse in Wäldern von der Fragmentierung von Jagd- und Fortpflanzungshabitaten durch Anlage neuer WKA und der damit verbunden Strukturen betroffen.

Um sicherzustellen, dass Einzelgenehmigungen auch in ihrer Summe keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen Populationen haben, muss der Schwellenwert für die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos unter Berücksichtigung von Summationseffekten auf regionaler Ebene ermittelt werden. In der Summe dürfen keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen Populationen auftreten. Eine Überprüfung kann durch ein geeignetes Bestandsmonitoring erfolgen (Position 15).

10. Vermeidungsmaßnahmen zielen darauf ab, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu verhindern. Allerdings dürfen nur fachlich nachweislich effiziente Maßnahmen angewandt werden. Der Umfang und die Art der Maßnahmen sind in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden festzuschreiben. Sie müssen ausreichend sein, um die erforderliche Reduktion des Tötungsrisikos zu erreichen. Dies ist in jedem Einzelfall sicherzustellen!
11. Kompensationsmaßnahmen (z.B. Lebensraumverbesserungen) sind vorzugsweise im Rahmen regionaler Konzepte, z.B. durch Artenhilfsprogramme (AHPs), umzusetzen, um eine bestmögliche Wirksamkeit für die betroffenen Populationen zu erreichen.
12. Bei Neuansiedlung windkraftsensibler Vogelarten im Umfeld einer Anlage müssen für diese entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.
13. Es ist sicherzustellen, dass die Umsetzung behördlicher Auflagen laufend und langfristig durch die Behörden oder von ihnen Beauftragten nachvollziehbar kontrolliert und bei Nichteinhaltung auch sanktioniert wird.
14. Trotz der Berücksichtigung WKA-sensibler Arten bei der Ausweisung von Eignungs- bzw. Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalplanung können auf der Ebene der Genehmigung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, die nicht mit zumutbaren Schutzmaßnahmen lösbar sind. In solchen Fällen ist die Nutzung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sinnvoll, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden.
15. Die Bestände windenergie-sensibler Vogel- und Fledermausarten sind durch ein systematisches Monitoring zu überwachen, das mindestens auf Landesebene verlässliche Aussagen über den aktuellen Bestandstrend und über mögliche Frühwarnparameter wie Überlebensraten und Reproduktionszahlen liefern kann.
16. Zusätzlich ist die Mortalität von Vögeln und Fledermäusen an WKA im Rahmen eines systematischen Monitorings auf Bundesebene zu erfassen und zu dokumentieren und mit der ebenfalls zu ermittelnden Gesamtmortalität (durch z. B. Beringungs- und Telemetriestudien) ins Verhältnis zu setzen.
17. Für die Kontrolle der Angemessenheit erteilter Genehmigungen und eventueller Artenschutz-Auflagen ist für jedes Bundesland durch nachgelagertes Stichproben-Monitoring zu prüfen, ob die getroffene Entscheidung mit ihren jeweiligen Auflagen tatsächlich den Tatbestand einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos vermeidet. Daraus sind Schlussfolgerungen zur Anpassung der bisherigen Genehmigungspraxis und dieser zugrundeliegenden Richtlinien und Leitfäden an den lokalen Populationen festmachen zu ziehen.
18. Untersuchungen zur Raumnutzung von windkraftsensiblen Arten mittels Telemetrie sind als Methode der Grundlagenforschung geeignet, sind aber nicht im Rahmen von Genehmigungsverfahren einzusetzen.
19. Repowering von WKA muss genutzt werden, um aus Artenschutzgründen besonders kritische Anlagenstandorte stillzulegen und gleichzeitig weniger kritische Standorte bevorzugt zu repowern.
20. Der LBV fordert, die Forschung zu alternativen Technologien der Gewinnung erneuerbarer Energien mit geringeren Risiken für Tierarten zu intensivieren.
21. Technische Abschaltssysteme werden derzeit sehr schnell weiterentwickelt und sollten, sobald sie methodisch ausgereift sind, für alle neu zu errichtenden WKA als fachlicher Standard

verpflichtend angewendet werden, um so mögliche nachträgliche Brut-Ansiedlungen bzw. den gelegentlichen Durchzug von Individuen relevanter Arten berücksichtigen zu können.

22. Für windkraftsensiblen Arten, die nicht von automatischen Systemen erfasst werden können, können auch zeitliche Abschaltkonzepte zum Tragen kommen. Es ist ein Optimum zwischen Risikominderung für alle kollisionsgefährdeten Arten und Ertragsverlusten anzustreben.
23. Der LBV verurteilt jegliche illegale Aktivitäten gegenüber Vögeln und Brutplätzen, die das Ziel haben, lokale Hindernisse für die Windkraftentwicklung zu beseitigen. Dazu gehören auch planerische Aktivitäten, die zu schwerwiegenden Störungen von Brutplätzen führen, selbst wenn die Vorsätzlichkeit kaum nachzuweisen ist. Seitens der Politik ist dafür Sorge zu tragen, dass kriminelle Machenschaften keine Erfolgchancen haben.

Erläuterungen

Der Ausbau der Windkraft als flächen- und energieeffizienteste Form regenerativer Energiegewinnung ist alternativlos, wenn die Klimaschutzziele erreicht und die Kernenergie substituiert werden sollen. Zum Vergleich:

- Windenergie: Standfläche 0,5 – 1 ha pro Anlage (Stromernte einer 3 MWp-Anlage 26.000 MWh/a)
- Photovoltaik: ca. 3 – 6 ha für 1 MWp, (Stromernte PV-FA 400-500 MWh/ha)
- Biogas: bis zu > 200 ha für 1 MWp, (Stromernte Biogas-Mais 20-25 MWh/ha)

Zu 1.

Es haben sich durchaus auch andere als die im Helgoländer Papier genannten Arten als windkraftsensibel erwiesen, so z.B. Feld- und Heidelerche. Diese gilt es bei den Betrachtungen mitzubearbeiten.

Zu 2.

Eine sorgfältige Standortwahl hat für die Planung von Windkraftanlagen (WKA) eine zentrale Bedeutung. Nur so kann dafür gesorgt werden, dass der Ausbau der Windenergieerzeugung zu keiner weiteren Gefährdung ohnehin schon bedrohter Vogel- und Fledermausarten führt.

Aus Sicht des Natur- und Artenschutzes ist aus Vorsorgegründen die Einhaltung von Mindestabständen von Windrädern zu den Fortpflanzungsstätten, Nahrungshabitaten, Rastplätzen und Zugrouten besonders gefährdeter Vogel- und Fledermausarten prioritär (vgl. LAG-VSW 2014).

Dafür sind eine methodisch hochwertige, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung von unabhängiger Seite durchzuführen und die ökologischen Ansprüche der potenziell betroffenen Arten für jeden Einzelfall sorgfältig in die Planungen einzubeziehen. Auch beim Betrieb bereits bestehender Anlagen muss im Zweifelsfall das Kollisionsrisiko gefährdeter Arten durch ein geeignetes Monitoring eingeschätzt werden. Im Bedarfsfall muss durch geeignete Abschaltalgorithmen oder andere Steuerungsmaßnahmen, z.B. die automatische Erkennung von Großvögeln mit entsprechender bedarfsorientierter Abschaltung, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gebracht werden. Bleibt weiterhin eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos festzustellen, ist abzuwägen, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen (SCHREIBER 2017).

Es wäre fatal, würde der Ausbau der erneuerbaren Energien den dramatischen Schwund der Biodiversität, vor allem in der offenen Kulturlandschaft, weiter verstärken. Generelles Ziel muss die Erhaltung beziehungsweise das Erlangen eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population sein.

Es gibt zahlreiche Naturschützer, die der Windenergienutzung eher skeptisch gegenüberstehen. Nicht gerade akzeptanzfördernd wirken da die Planungen für (Groß-)Projekte in sensiblen Bereichen, zum Beispiel der Kernzone von Landschaftsschutzgebieten oder in wichtigen Rastgebieten, etwa des Morrell-Regenpfeifers, die in Einzelfällen sogar substanzielle Herausnahmen von Flächen aus Schutzgebietsverordnungen erfordern würden. Es wäre wünschenswert, wenn gerade die Nutzung der Windkraft, als effizienteste und bei sorgfältiger Standortwahl wohl auch naturschutzverträglichste Form der regenerativen Energiegewinnung, innerhalb der Naturschutzszone so weitgehend wie möglich akzeptiert würde. Das erfordert aber nachvollziehbare, in der Praxis umsetzbare politische Rahmenbedingungen und ist nur möglich, wenn von Seiten des Naturschutzes nicht immer wieder untragbare Zugeständnisse verlangt werden. Im Gegenzug darf es aber auch keinen Missbrauch des Artenschutzes zur Verhinderung von WKAs geben.

Zu 4.

In Bayern gilt als einzigem Bundesland seit Anfang Juli 2013 als Richtschnur für den Abstand von großen Windrädern zu Wohngebieten das Zehnfache der Höhe eines Windrades (10 H-Regel). Bei einem 200 Meter hohen Windrad sind dies also zwei Kilometer. Notabene: Die Gesamthöhe des höchsten Windrades in Deutschland beträgt 246,5 Meter, der Turm selbst ist 178 Meter hoch.

Damit wird die Errichtung von WKA gegenwärtig auf wenige Flächen beschränkt. Der Ausbau der Windkraft ist in Bayern aktuell praktisch zum Erliegen gekommen. Deshalb muss die 10 H-Regelung rückgängig gemacht werden. Die regionalen Planungsverbände hatten zuvor ausreichend Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Ausbau der Windkraft ausgewiesen, damit die Ziele der Energiewende erreicht werden können. Diese sollten wieder in Kraft gesetzt werden.

Wegen der 10H-Regel werden zunehmend WKA-Standorte insbesondere im Wald ins Auge gefasst. Dabei gerät insbesondere der Staatswald ins Interesse der Planer und der politischen Entscheidungsträger, denn hier können unter Umständen großflächig Standorte bereitgestellt werden, zumal sich die Verhandlungen auf einen Flächenbesitzer konzentrieren lassen, was das Prozedere oftmals beschleunigt und vereinfacht. Gerade für Wälder gibt es jedoch vielfach auch massive Bedenken, ob diese für WKA geeignet sind. Durch die direkte Überbauung und die Anlage von ergänzender Infrastruktur (Zufahrten, Parkplätze, Stromtrassen), die Scheuch- und Barrierewirkung sowie Beunruhigung durch WKA (Bau- und Betriebslärm, Folgenutzungen, Wartungszyklen) gehen Lebensräume im Wald, speziell im Kronenbereich und im Luftraum darüber, verloren. Dies betrifft Fledermäuse besonders stark, da die meisten Arten den Wald als Fortpflanzungs-/Ruhestätte und/oder Jagdhabitat nutzen. Eine Studie konnte zeigen, dass Fledermäuse besonders häufig WKA im Wald zum Opfer fallen³. Weiterhin muss erst die Möglichkeit neu geschaffen werden, den erzeugten Strom einzuspeisen, zumal die nächsten Netzknotenpunkte oftmals weit entfernt liegen.

Dann gibt es auch massive und nicht zu unterschätzende emotionale Bedenken gegen die Errichtung von technischen Anlagen in Wäldern. Es wird hier gerne in geringfügiger Abwandlung eines Goethe-Gedichts gefordert: "Über allen Gipfeln ist Ruh (...)". Wenn Waldgebiete als mögliche Standorte für WKA ins Auge gefasst werden, sollten dafür nur homogen strukturierte, intensiv genutzte Fichten- und Kiefernforste (Monokulturen) ausgewählt werden, für die zunächst ein geringeres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial anzunehmen ist.

³ Brinkmann et al. (2005): Untersuchungen zu möglichen betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse im Regierungsbezirk Freiburg. Verfügbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Freiburg/Oeffentlichkeitsarbeit/_DocumentLibraries/Documents/rpf-windkraft-fledermaeuse.pdf

Zu 6.

Es wird auch eine überregionale Betrachtung von Konzentrationsgebieten für WKA erforderlich sein, um eine Betroffenheit von Populationen regionalspezifisch bewerten zu können. In der Konsequenz muss den WKA-Konzentrationszonen der Vorrang gegenüber der Errichtung von Einzelanlagen gegeben werden. Das würde auch das Repowering von Anlagen an Einzelstandorten betreffen.

Die Interessen der Bevölkerung müssen beim Ausbau der Windenergie berücksichtigt werden, um für Akzeptanz zu sorgen. So bedarf es bei den immer höher und größer werdenden WKA und Windparks einer Prüfung, ob die zumutbaren Grenzwerte der Geräuschemissionen eingehalten werden. Auch Aspekte wie Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Flugsicherheit und Waldrecht müssen bei der Auswahl von WKA-Standorten beachtet werden.

"Das Prinzip der Nachhaltigkeit gilt auch für die Energiewende. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss ökologisch, ökonomisch und sozial verträglich geschehen", forderte der frühere Bundesumweltminister und heutige Bundeswirtschaftsminister Altmaier richtigerweise. Ihm zufolge könnten nach einer grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verstärkt auch Naturschutz-Kriterien in die Ökostromförderung einfließen, was sicher eine sinnvolle Regelung wäre.

Zu 7.

Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete haben vorrangig dem Arten- und Biotopschutz gerecht zu werden. Die festgelegten Erhaltungsziele vertragen sich aufgrund des Flächenanspruchs oder der Habitatnutzung durch wertgebende Arten im Regelfall nicht mit der Errichtung und dem Betrieb von Windrädern. Diese Gebiete müssen deshalb grundsätzlich von der Windkraftnutzung ausgespart bleiben. Gleiches gilt für landschaftliche Vorbehaltsgebiete, in denen das Landschaftsbild nicht durch Windräder beeinträchtigt werden sollte. Auch durch die Umsetzung der unter Punkt 6 geforderten Konzentration von WKAs wird diesem Aspekt Rechnung getragen.

Zu 9.

Aktuelle Studien in Ländern mit einer hohen regionalen WKA-Dichte, z.B. in Brandenburg oder Schleswig-Holstein, haben gezeigt, dass es ggf. durch Summationseffekte zu populationsrelevanten Effekten auf Arten wie den Rotmilan kommen kann. Aber auch Fledermausarten, wie die Zwergfledermaus, könnten von solchen Effekten betroffen sein. Eine Prüfung der Summationseffekte ist zwingend erforderlich. Dabei gilt es abzuschätzen, ob die in einem Naturraum errichteten WKAs insgesamt die Populationen der dort vorkommenden windkraftsensiblen Arten beeinträchtigen.

Zu 10. und 11.

Es gilt, Beeinträchtigungen für Populationen windkraftsensibler Arten durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die für die Errichtung von WKA fälligen Ersatz- bzw. Ausgleichsgelder müssen sinnvoll für Naturschutz und Landschaft investiert werden. Dazu ist es ggf. auch erforderlich, die Perspektive der Verwaltungseinheiten Landkreis oder Bezirk zu verlassen, um regional bzw. naturräumlich wirksame Kohärenzmaßnahmen für von den WKA betroffene Arten umzusetzen.

Zu 14.

Rahmenbedingung für die Anwendung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:

- Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen eindeutig geklärt und eingehalten werden, um eine regelmäßige rechtssichere Anwendung in der

Praxis zu ermöglichen, die den Artenschutz sicherstellt. Der LBV hält dabei die Anwendung der Ausnahmevoraussetzung des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ aus Sicht des EU-Rechts für nicht anwendbar. Der Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ und der des Fehlens alternativer Standorte könnten jedoch durch eine angemessene flächendeckende Planung von Wind-Eignungsgebieten erfüllt werden (s. Position 5).

- Eine wichtige Ausnahmevoraussetzung ist daneben die Garantie, dass sich der gute EHZ der betroffenen Population(en) nicht verschlechtert bzw. dass sein Erreichen nicht verhindert wird. Diese ist am besten durch verursacherfinanzierte Maßnahmen zur Populationsstützung (FCS-Maßnahmen) in Verbindung mit öffentlichen AHPs abzusichern.
- Die AHPs dienen zur stärkeren Bündelung von Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG) und für vorgezogene Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes (§§44, 45 BNatSchG). Insbesondere durch den Populationsbezug bei der artenschutzrechtlichen Ausnahme sind AHPs dazu geeignet, im Vorfeld entwickelt und umgesetzt zu werden.
- AHPs sind auf mindestens derselben räumlichen Ebene wie die übergeordnete Windenergieplanung (Regional- und Landesebene) umzusetzen. Dies ermöglicht die konzentrierte Umsetzung populationsstützender Maßnahmen in von WKA großräumig freigehaltenen Gebieten. Die negativen Auswirkungen von räumlich konzentrierten Einzelvorhaben könnten mit der Schaffung größerer, geschützter, unter Gesichtspunkten des Arten- und Habitatschutzes wertvollerer Gebiete andersorts besser aufgewogen werden als durch verstreute Einzelmaßnahmen in unmittelbarer Umgebung neuer WKAs.

Zu 15.

Ein Bestands-Monitoring ist Voraussetzung für die wirksame Umsetzung und Zielerreichung von AHPs und damit Grundvoraussetzung für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen. Die entsprechenden bereits existierenden Programme und Initiativen können diese Anforderung bisher nicht erfüllen. Sie sind dringend zu fördern, auszubauen, und dafür mit ausreichend öffentlichen Geldern auszustatten.

Zu 19.

Neue Anlagen, die im Rahmen eines Repowering geplant werden, sind artenschutzrechtlich wie Neugenehmigungen zu behandeln, bei denen das Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Mortalitätsrisiko geprüft werden muss. Der LBV lehnt daher die aktuell geplante „Delta-Regelung“ eines neuen §16b des BImSchG, nach der beim Repowering nur der Unterschied des Tötungsrisikos im Vergleich zu den Altanlagen prüfungsrelevant sein soll, als aus Artenschutzsicht nicht zielführend ab. Es gibt kaum einen Windpark, zu dem überhaupt die dafür erforderlichen Basisdaten über ein Kollisionsmonitoring erbracht wurden. Zudem würde die Option, auch an einem andern Standort in der Nähe zu repowern, zu einer völlig anderen Ausgangslage führen. Beides läuft den Chancen des Repowerings zur Entschärfung bestehender Artenschutzkonflikte zuwider.

Zu 21.

Die Forderung, technische Abschaltssysteme, sobald sie methodisch ausgereift sind, für alle neu zu errichtenden WKA als fachlicher Standard verpflichtend anzuwenden, gilt auch, wenn bei der Planung kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für eine Vogel- oder Fledermausart festgestellt wurde. Die Abschaltungen sind bei allen als kollisionsgefährdet geltenden Vogel- und Fledermausarten

durchzuführen. Auch die nachträgliche Ausstattung vorhandener WKA wäre ein substanzieller Beitrag zur Vermeidung kumulativer Auswirkungen.

Zu 22.

Bei der Entwicklung von Abschaltkonzepten werden unterschiedliche saisonale und tageszeitliche Fenster gewählt, in denen die Anlagen innerhalb bestimmter Temperatur-, Bewölkungs-, Niederschlags- und Windgeschwindigkeitsbereiche abzuschalten sind. In den USA hatte sich ein System zur Abschaltung der WKAs bei geringen Windgeschwindigkeiten als sehr effizient erwiesen, die Mortalität von Fledermäusen substanziell zu senken (ARNETT et al 2011).

Literatur:

ARNETT, E., M. HUSO, M. SCHIRMACHER & J. HAYES (2011): Altering turbine speed reduces bat mortality at wind-energy facilities. *Front Ecol Environ* 2011; 9(4): 209–214, doi:10.1890/100103 (published online 1 Nov 2010)

BAYERISCHE STAATSREGIERUNG (2016): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass – BayWEE). https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/2016/Windenergie-Erlass_2016.pdf

Anlage 6: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2fBayVV_2129_1_W_183_BayVV2129-1-W-183-A006.PDF

BELLEBAUM, J.; F. KORNER-NIEVERGELT; T. DÜRR; U. MAMMEN (2013): Wind turbine fatalities approach a level of concern in a raptor population. *Journal for Nature Conservation* (2013) Vol. 21, Issue 6: 394-400.

BIJLSMA ET AL. (2018): Defining and applying the concept of Favourable Reference Values for species and habitats under the EU Birds and Habitats Directives. Verfügbar unter <https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/platform/documents/TechnicalReportFRVs%20October2018.pdf>

BRINKMANN ET AL. (2005): Untersuchungen zu möglichen betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse im Regierungsbezirk Freiburg. https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Freiburg/Oeffentlichkeitsarbeit/_DocumentLibraries/Documents/rpf-windkraft-fledermaeuse.pdf

FACHAGENTUR WINDKRAFT AN LAND (2018): Workshop-Dokumentation: Technische Systeme zur Vermeidung von Kollisionen von windenergieanlagen sensiblen Fledermaus-/Vogelarten. https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Workshop_Wissenschaftlicher_Austausch_tech_n_Vermeidung_30-05-2018/FA_Wind_Dokumentation_Tech_n_Kollisionsvermeidung_10-2018.pdf

FACHAGENTUR WINDKRAFT AN LAND (2019): Dokumentation: Windenergie und Fledermausschutz - Aktuelle Erkenntnisse aus Forschung und Praxis. https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Dokumentation_Windenergie_und_Fledermausschutz_10-2019.pdf

GAUKEL, J., C. HOLLER, F. LESCH, H. LESCH (2021): Erneuerbare Energien zum Verstehen und Mitreden. C. Bertelsmann Verlag, 176 S.

GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. RREICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und

Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). Ber. Vogelschutz 51: 15–42.

http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf

NABU (2019): Naturverträgliche Nutzung der Windenergie an Land und auf See.

https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/190219_nabu-hintergrundpapier_windenergie.pdf

SCHREIBER, MATTHIAS (2017): Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Reduzierung von Vogelkollisionen - Methodenvorschlag für das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren. Naturschutz und Landschaftsplanung 49 (3): 101-109.

VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG (2019): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse. <https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>

Ansprechpartner:

Dr. Andreas von Lindeiner, Landesfachbeauftragter Naturschutz
Landesbund für Vogelschutz (LBV), Eisvogelweg 1, D-91161 Hilpoltstein
Tel. 09174/4775-7430, E-mail andreas.von.lindeiner@lbv.de